

55. Kann jemand eine Sache zu freiem Eigentum erwerben, wenn er glaubt, dieselbe sei ihm gehöriges Familienfideikommissgut?

III. Civilsenat. Urtr. v. 1. November 1900 i. S. v. M.-N. u. v. B.-G. (Wett.) w. Nachlassmasse des Freiherrn A. v. N. z. R. (Kl.).
Rep. III. 195/00.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen hatte in der Familie der Freiherrn v. N. z. R. früher allgemein die Auffassung geherrscht, daß durch ein im Jahre 1784 geschlossenes pactum familiae aus den allodialen Immobilien der Familie ein Familienfideikommiss mit alleiniger Succession des Mannesstammes und Ausschluß der Töchter, denen nur eine Abfindung zustehen, geschaffen sei. Infolgedessen war im Jahre 1846 nach dem Tode des Freiherrn Gottlieb v. N. z. R., der nur eine Tochter hinterließ, dessen Anteil an Immobilienbesitz nicht auf diese, sondern auf seinen Bruder, den Freiherrn Georg v. N. z. R., übergegangen. Dieser und später seine Rechtsnachfolger, zuletzt die klägerische Nachlassmasse, hatten seitdem die fraglichen Güter allein besessen und benutzt. Als dann aber durch spätere zwischen anderen Parteien ergangene gerichtliche, auch reichsgerichtlich am 24. April 1885 und 25. Januar 1890 bestätigte Urteile jene Auf-

faffung des pactum familiae reprobiert und festgestellt wurde, daß nach demselben den Töchtern keineswegs das Erbrecht an den Immobilienvermögen verlagert sei, wurden von den Erbinnen der Tochter des Freiherrn Gottlieb v. N. z. N., darunter den jetzigen Beklagten, Eigentumsansprüche an den Gütern erhoben und einer von der klägerischen Nachlassmasse beantragten grundbuchlichen Regulierung widersprochen. Infolgedessen erhob die klägerische Nachlassmasse die gegenwärtig in Frage stehende negatorische Klage, indem sie ihr Eigentum auf Erfindung gründete. Der Klage ist in beiden Vorinstanzen stattgegeben, und die Revision zurückgewiesen aus — soweit es hier interessiert — nachstehenden

Gründen:

... „Gegen dieses Urteil erhebt die Revision zunächst den Angriff, daß der von dem Berufungsrichter angenommene Wille des Freiherrn Georg und seiner Rechtsnachfolger, die hier fraglichen Grundstücke als Fideikommißinhaber zu besitzen, sich nicht decke mit dem Willen, die Sache wie ein Eigentümer zu besitzen, daß es daher an einem, zur Eigentumserfindung geeigneten Besitzwillen überhaupt gefehlt habe. Denn wer ein Grundstück als Fideikommiß besitzen wolle, wolle es mit den Beschränkungen, die das Gesetz dem Fideikommißbesitzer auflege, besitzen. Mit einem solchen Besitzwillen könne aber freies Eigentum nicht erfaßt werden, weil sonst ja mehr und anderes erfaßt werde, als worauf der Besitzwille gerichtet sei. Dieser Angriff beruht auf der irrigen Annahme, daß es zweierlei Eigentum gebe, daß ein belastetes Eigentum etwas wesentlich anderes sei, als unbelastetes Eigentum. Denn auch durch die weitestgehenden dinglichen Rechte wird das Eigentum in seinem Wesen nicht geändert. Daher ist es auch für die Erfindung des Eigentums ganz gleichgültig, ob der Erfindende glaubt, daß sein Eigentum z. B. durch Nießbrauch oder sonstige Rechte belastet sei; er erwirbt immer Eigentum, und wenn er in der Annahme eines belastenden Nießbrauches oder sonstigen Rechtes sich irrt, so erwirbt er freies Eigentum, weil das Eigentum die Sache an sich in der Gesamtheit ihrer Beziehungen umfaßt und daher von selbst in seiner ganzen Fülle hervortritt, wenn eine vermeintliche Beschränkung thatsächlich nicht besteht. Ist daher, wie die herrschende Meinung mit Recht annimmt, ein Fideikommißbesitzer Eigentümer der Sache und nur beschränkt durch die dinglichen Rechte der Anwärter,

so kann auch die Erfindung zu Eigentum dadurch nicht gehindert werden, daß der Erfindende das Eigentum durch die Rechte der Fideikommissanwärter belastet glaubt, und er erwirbt freies Eigentum, wenn diese vermeinten Rechte der Anwärter gar nicht existieren. Mit vollem Rechte führt auch das Berufungsgericht aus, daß es unerheblich sei, daß darüber, welcher rechtlichen Theorie über das Eigentum beim Fideikommiss der Freiherr Georg und seine Rechtsnachfolger angehängen, nichts bekannt sei; denn sie hätten das mit dem Fideikommiss verbundene Recht ausüben wollen, und sei dieses Eigentum, so hätten sie auch dieses Eigentumsrecht ausüben wollen, hätten sich also im Eigentumsbesitze der Sachen befunden.“ . . .